

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION
FÜR MENSCHENRECHTE

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR MENSCHENRECHTS-KOMMISSION

In der Schweiz wird die Schaffung einer eidgenössischen Menschenrechts-Kommission diskutiert. Die Forderung wird von der Parlamentarischen Initiative Eugen David / Vreni Müller-Hemmi erhoben und von mehr als hundert Nicht-Regierungsorganisationen, kirchlichen Institutionen und Persönlichkeiten aus allen Regionen und politischen Richtungen namentlich unterstützt.

Die Menschenrechts-Kommission soll dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene dienen, die Umsetzung der Menschenrechtsverträge der UNO und des Europarates in der Schweiz begleiten, der Verwaltung in ihrer Menschenrechtsarbeit den Rücken stärken und das Parlament sowie die Regierung zu Menschenrechtsfragen beraten.

Sie soll auch Kantonen und Gemeinden mit Fachwissen zur Seite stehen, wo diese es benötigen, denn etliche Menschenrechts-Bereiche (Gesundheit, Bildung, Polizei) fallen in ihre Kompetenz.

Die Menschenrechts-Kommission soll die Lücke füllen, die heute besteht: Den Menschenrechten in der Schweiz einen Namen und eine Adresse zu geben. Sie ist eine Ergänzung der bestehenden Kommissionen mit Menschenrechtsbezug, die es weiterhin braucht.

Sie soll einen Beitrag zur Menschenrechtsbildung und Sensibilisierung einer breiteren Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen leisten.

Die nachfolgenden Antworten auf häufig gestellte Fragen informieren über Status, Aufgaben und Tätigkeit der geforderten Menschenrechts-Kommission.

Wer steht hinter der Forderung nach einer Menschenrechts-Kommission?

Die UNO und der Europarat haben wiederholt zur Einrichtung unabhängiger nationaler Menschenrechts-Institutionen aufgerufen. 1991 wurden Richtlinien erarbeitet und 1993 als «Paris Principles» von der UNO verabschiedet (Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993). Die Internationale Menschenrechts-Konferenz 1993 hat in ihrem Aktionsprogramm die Wichtigkeit solcher Institutionen betont:

- «(...) Insbesondere in ihrer Funktion als Berater der zuständigen Behörden sowie ihre Rolle bei der Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Aufklärung über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung». (Erklärung von Wien, Teil 1, Artikel 36).
- Die Schweiz hat das Aktionsprogramm der Menschenrechts-Konferenz unterzeichnet.
- Im November 2001 hat der UNO-Menschenrechtsausschuss der Schweiz nahegelegt, einen unabhängigen Menschenrechts-Mechanismus wie beispielsweise eine Menschenrechts-Kommission zu schaffen.
- Im Juni 2002 hat der UNO-Ausschuss zur Kinderrechts-Konvention der Schweiz ebenfalls empfohlen, eine nationale Menschenrechts-Institution einzurichten.
- Im Dezember 2001 ist eine Parlamentarische Initiative im Nationalrat und Ständerat eingereicht worden, die die Schaffung einer eidgenössischen Menschenrechts-Kommission verlangt.
- Rund 100 Nicht-Regierungsorganisationen, kirchliche Institutionen und Persönlichkeiten haben die Forderung nach einer Menschenrechts-Institution im Juni 2001 an die Öffentlichkeit gebracht (siehe Seite 20).

Warum braucht die Schweiz eine Menschenrechts-Kommission?

Die Förderung der Menschenrechte ist eines der fünf aussenpolitischen Ziele der Schweiz. Auf *internationaler Ebene* hat die Schweiz ihr Engagement in den letzten 15 Jahren durch die Ratifizierung der wichtigsten Menschenrechts-Abkommen verstärkt. Als UNO-Mitglied will die Schweiz die Menschenrechte prioritär auf ihr Programm setzen (u.a. Kandidatur für die UNO-Menschenrechtskommission).

Mit der Ratifikation verpflichtet sich die Schweiz, die in den jeweiligen Verträgen niedergelegten Rechte anzuerkennen und alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zu treffen, diese zu verwirklichen. Sie ist auch verpflichtet, gegenüber der UNO über alle getroffenen Massnahmen, Fortschritte und Schwierigkeiten Rechenschaft abzulegen. In der Schweiz werden internationale Verträge mit ihrer Ratifikation Bestandteil des innerstaatlichen Rechts; die Bestimmungen gelten für alle Instanzen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.

- Je dichter das internationale Vertragswerk ist, desto grösser wird das Bedürfnis nach der Überwachung der Einhaltung gerade der nicht-justiziablen Rechte. Aus den internationalen Instrumenten leitet sich der Bedarf nach kompetenter Bearbeitung von Konfliktfällen und potentieller Diskriminierung in allen Menschenrechtsbereichen ab.
- Die Eidgenössische Menschenrechts-Kommission soll sich der gesamten Menschenrechte annehmen. Für einen Teil der Menschenrechte – Anti-Rassismus, Gleichstellung von Frau und Mann – sind Instrumente geschaffen worden (siehe Seite 11). Eine entsprechende Kommission für alle wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und bürgerlichen Rechte aber fehlt.
- Auch in der Schweiz gibt es Menschenrechtsverletzungen. Die Betroffenen zählen oft zu den schwächsten Gruppen unserer Gesellschaft, zum Beispiel Behinderte, alleinerziehende Frauen, Kinder oder arme Familien, die kaum die Mittel haben, sich für ihre Rechte zu wehren. Eine Menschenrechts-Kommission kann ihre Probleme aktiv aufgreifen und nach Lösungen suchen, die den Menschenrechts-Garantien entsprechen.

Wie passen Menschenrechts-Kommission und nationale Ombudsstelle zusammen?

Wie die Menschenrechts-Kommission ist auch die nationale Ombudsstelle ein langjähriges Anliegen. Seit 1994 liegt ein Vorentwurf für ein Gesetz über eine Ombudsstelle des Bundes vor. 1998 ist eine Parlamentarische Initiative (von Altnationalrätin Angeline Fankhauser) zur Schaffung einer eidgenössischen Ombudsstelle für Menschenrechte eingereicht und im Oktober 1999 vom Parlament einer Kommission überwiesen worden.

- Beide Gremien sind notwendig und ergänzen sich. Die Menschenrechts-Kommission ist pro-aktiv. Eine nationale Ombudsstelle ist eine Anlaufstelle für Privatpersonen.
- Eine Ombudsstelle will das Vertrauen in die Verwaltungsbehörden stärken, indem sie den Privatpersonen hilft, mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu verkehren und diesen gegenüber ihre Rechte und Interessen wahrzunehmen.
- Sie vermittelt zwischen Privatpersonen und Behörden, berät Privatpersonen im Verkehr mit den Behörden und informiert sie über die Rechtswege und Rechtsmittel, die zur Verfügung stehen.
- Sie kann auf Gesuch von Privatpersonen oder von sich aus tätig werden und hat das Recht, schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen, die Herausgabe von Urkunden und Akten zu verlangen, Besichtigungen vorzunehmen und Sachverständige beizuziehen.

Welche Aufgaben könnte eine Menschenrechts-Kommission haben?

Zu den Aufgaben der Menschenrechts-Kommission könnten gehören: Beobachtung und Begleitung der Umsetzung der internationalen Menschenrechts-Verträge von UNO und Europarat in der Schweiz; juristische und politische Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen, Initiierung von Lösungsfindungsprozessen, Beratung des Parlaments und der Regierung in Sachen Menschenrechtsfragen (bei innenpolitischen Vorlagen ebenso wie in der Aussen-, Entwicklungs- und Sicherheitspolitik), Sensibilisierung einer breiteren Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen, Beiträge zur Stärkung und Weiterentwicklung der nationalen, europäischen und internationalen Instrumente des Menschenrechtsschutzes.

- Die wichtigste Aufgabe einer nationalen Menschenrechts-Institution ist die Beratung und Begleitung der Umsetzung der Menschenrechtsgarantien.
- Ausgangspunkt ihrer Arbeit sind die Menschenrechts-Verträge; die entsprechenden UNO-Ausschüsse erlassen zum Beispiel im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens (das sind Rechenschaftsberichte eines Staates gegenüber den jeweiligen internationalen Menschenrechtsausschüssen) konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in einem Land.
- Die Menschenrechts-Kommission sorgt dafür, dass diese Empfehlungen den interessierten Kreisen und einer breiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden; sie begleitet die Umsetzung der Empfehlungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene (je nach Zuständigkeit).
- Sie kann von sich aus Fälle von Menschenrechts-Verletzungen aufgreifen (to investigate) und Untersuchungen durchführen (lassen), öffentliche Hearings veranstalten und Empfehlungen abgeben.
- Sie hat das Recht, bei allen eidgenössischen und kantonalen Behörden schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen, die Herausgabe von Urkunden und Akten zu verlangen, Besichtigungen vorzunehmen und Sachverständige beizuziehen.
- Sie organisiert Lösungsfindungsprozesse zu Menschenrechtsproblemen, indem sie die verschiedenen zuständigen Kreise an einen Tisch bringt (Runder Tisch).
- Sie überprüft, ob bestehende Gesetze, geplante Gesetzesänderungen und neue Gesetzesvorlagen konform sind mit den ratifizierten Menschenrechtsverträgen der UNO und des Europarates und verfasst Stellungnahmen zu politischen Vorstößen aus Sicht der Menschenrechte.

- Sie berät bzw. begleitet Parlament und Regierung zu Menschenrechtsfragen sowohl bei innen- wie aussenpolitischen Themen.
- Sie organisiert oder ermöglicht Bildungsaktivitäten zu Menschenrechtsfragen.
- Sie nimmt aktiv an der Weiterentwicklung des internationalen Menschenrechtsstandards teil.
- Sie wirkt in internationalen Zusammenschlüssen der Menschenrechts-Institutionen mit und unterstützt dadurch die internationalen Menschenrechts-Institutionen in Asien, Afrika und Lateinamerika.
- Sie sucht und pflegt den Kontakt zu Organisationen der Zivilgesellschaft und interessierten Kreisen.
- Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit und führt Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen zu Menschenrechtsproblemen durch.

Gibt es nicht bereits andere Menschenrechts-Kommissionen in der Schweiz?

Nein. Es gibt viele ausserparlamentarische Kommissionen (gemäss Kommissionenverordnung SR 172.31), deren Themenbereiche auch Menschenrechte betreffen. Aber sie haben andere Aufgaben; beispielsweise liegt das Schwergewicht der EKA oder EKF bei sozialen und Integrationsaufgaben. Einzig die EKR befasst sich mit einem spezifischen Menschenrechts-Bereich, dem Rassismus. Sie ist aber damit ausgelastet, wie die Schaffung der «Fachstelle für Rassismusbekämpfung» zeigt. Eine nationale Menschenrechts-Institution nimmt sich den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Menschenrechten an, für die in ihrer Gesamtheit keine Kommission zuständig ist.

- **Eidgenössische Kommission für Ausländerfragen (EKA):** Sie wurde 1970 durch einfachen Bundesbeschluss des Bundesrates geschaffen und erhielt 1998 ihre gesetzliche Verankerung im ANAG. Sie ist berechtigt, finanzielle Beiträge für die soziale Integration vorzuschlagen und zu Beitragsgesuchen Stellung zu nehmen. Sie verfasste 1999 den Bericht über «Die Integration der Migrantinnen und Migranten in der Schweiz», der u.a. den Ausbau der Sprach- und Weiterbildung für ausländische Erwachsene, die stärkere Beteiligung der Ausländer an politischen Entscheiden sowie Projekte zur integrativen Förderung ausländischer Schüler empfiehlt.

- **Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF):** Sie wurde im Dezember 1982 eingesetzt als beratende Kommission für Bundesbehörden zu gleichstellungspolitischen Fragen. Die EKF gibt Empfehlungen ab, führt Studien und Umfragen durch. Als ausserparlamentarische Kommission hat sie keine Entscheidungsmacht.
- **Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR):** Sie befasst sich mit Rassendiskriminierung, fördert eine bessere Verständigung zwischen Personen unterschiedlicher Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler und ethnische Herkunft, Religion, bekämpft jegliche Form von direkter oder indirekter Rassendiskriminierung und schenkt einer wirksamen Prävention besondere Beachtung.

Wie könnte die konkrete Arbeit einer Menschenrechts-Kommission aussehen?

Nehmen wir als Beispiel das Problem der häusliche Gewalt. Jedes Jahr sind davon in der Schweiz mehr als 100 000 Frauen und Kinder betroffen. Der Schutz gegen häusliche Gewalt ist in folgenden Menschenrechts-Verträgen enthalten: im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und im Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

Das zuständige UNO-Überwachungsorgan für den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat der Schweizer Regierung empfohlen, Massnahmen gegen dieses Problem zu ergreifen:

«The Committee requests the State party to provide up-to-date information in its next report on measures taken to combat the phenomenon of domestic violence and that of paedophilia.» Concluding Observations 7/12/1998

Die Frage ist, wie stark der Staat eingreifen muss, soll und darf, um dieses Problem anzugehen, und wie er Kantone und Gemeinden einbezieht, ohne deren Mitarbeit keine Lösungen möglich sind.

Für die Menschenrechts-Kommission stellt sich die Aufgabe, unter Einbezug aller involvierter Kreise (Staat, Verwaltung, Kantone, Gemeinden, NGO) einen Lösungsfindungsprozess zu initiieren und zu koordinieren. Praktisch könnte das so gestaltet werden:

- Die Menschenrechts-Kommission stellt sicher, dass die betroffenen Kreise die entsprechende Menschenrechts-Garantie (Konventionsartikel), die von der Schweiz gemachten Vorbehalte, die Verletzung der entsprechenden Menschenrechts-Garantie und die Empfehlungen des zuständigen Menschenrechtsausschusses kennen.
- Sie lädt die betroffenen Kreise an den Runden Tisch.
- Der Runde Tisch analysiert die bisherigen Massnahmen zur Lösung des Problems, deren Auswirkungen und die Gründe, warum sie nicht genügen, das Problem zu lösen.
- Die Menschenrechts-Kommission überprüft, welche Gesetze ergänzt, geändert oder neu geschaffen werden müssen, um das Problem zu beheben und macht entsprechende Anregungen.
- Sie gewährleistet, dass in den Staatenberichten zu den relevanten Menschenrechts-Konventionen eine Querverbindung zum Problem bzw. zu den «abschliessenden Empfehlungen» gemacht und über eingeleitete Massnahmen oder Fehlen derselben rapportiert wird.
- Sie stellt sicher, dass das Problem von allen gesellschaftlichen Kreisen als eine Verletzung einer Menschenrechts-Garantien erkannt und anerkannt wird.
- Sie sensibilisiert eine breite Öffentlichkeit für diese Menschenrechts-Verletzungen.

Können NGO diese Aufgaben nicht besser erfüllen?

Die NGO (Nicht-Regierungsorganisationen) haben ihre eigene Aufgabe in der Gesellschaft. Je nach Organisationszweck bearbeiten sie ein Thema oder ein ganzes Themenspektrum des Menschenrechtsbereichs. NGO haben ihre eigenen Erfahrungen und Kenntnisse, die von der UNO ernst genommen werden. Die Menschenrechts-Kommission kann eine Aufgabe wahrnehmen, die NGO nicht erfüllen können: eine Brücke zu schlagen zwischen Staat und Zivilgesellschaft.

- Eine eidgenössische Menschenrechts-Kommission hat einen anderen Zugang zu den Entscheidungsträgern und ein grösseres politisch Gewicht. Ein Beispiel: Dass das Drei-Kreise-Modell, Anfang der neunziger Jahre für die Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte eingeführt, 1998 endgültig aufgegeben wurde, ist auf die Intervention der EKR zurückzuführen; NGO hatten sich schon früher sehr kritisch gegen dieses Modell ausgesprochen, aber nichts erreicht.
- Eine Menschenrechts-Kommission gehört der ganzen Nation und ist für alle Bewohner/innen des Landes ansprechbar. Sie hat ein offenes Ohr für die Sorgen und Beschwerden der Bevölkerung und bringt sie der Regierung zur Kenntnis.

Welche juristische Form könnte die Menschenrechts-Kommission haben?

Die Menschenrechts-Kommission soll als unabhängige Institution gestaltet sein, wie sie gemäss den «Paris Principles» definiert ist (siehe www.humanrights.ch). In ihr sollen vom Bundesrat gewählte ausgewiesene Menschenrechts-Expert/innen aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Kirche, Politik und Verwaltung (in beratender Funktion) mitarbeiten. Notwendig ist ein gut dotiertes Sekretariat, das mit genügend Ressourcen ausgestattet ist, um die anspruchsvolle Aufgabe erfüllen zu können.

- Die juristische Form ist aber erst in zweiter Linie wichtig. Entscheidender ist, zuerst die Aufgaben der nationalen Menschenrechts-Institution genau zu definieren und dann die passende Form zu wählen. Von den rund 60 nationalen Menschenrechts-Institutionen, die es auf der Welt gibt, hat praktische jedes Land eine andere Form gewählt, auch wenn fast alle die Bezeichnung «Menschenrechts-Kommission» tragen und sich an den «Paris Principles» orientieren.

Arbeitet die Menschenrechts-Kommission nur im Inland?

Menschenrechtspolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die sowohl die Innen- wie die Aussenpolitik betrifft. Die neue Bundesverfassung von 1999 hält als aussenpolitisches Ziel fest, die Verwirklichung der Menschenrechte in anderen Staaten zu fördern (art.54 Abs 2). Die Schweiz kennt aber bis heute keinen einheitlichen Menschenrechts-Ansatz. Indem die Menschenrechts-Kommission ihre Beobachtungs- und Beratungstätigkeit auch für die Aussenpolitik wahrnimmt, trägt sie dazu bei, zu einer aus menschenrechtlicher Sicht kohärenteren Innen- und Aussenpolitik zu kommen.

- Die Menschenrechts-Kommission kann den menschenrechtlichen Sachverstand in Entscheidungsprozesse einfließen lassen. Bei der Gewährung von Exportrisikogarantien beispielsweise wird sie darauf achten, welche menschenrechtspolitisch positive Wirkung dem Geschäft zugeordnet werden können und welche Bedeutung allfällige menschenrechtspolitische problematische Begleiterscheinungen das Geschäft hat.
- In unserem föderalistischen System fallen einige Menschenrechtsbereiche in die Kompetenz von Kantonen oder Gemeinden, zum Beispiel Bildung, Gesundheitswesen, Polizei. Auch Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, die vom Bund zugesagten Versprechen der internationalen Menschenrechts-Verträge einzuhalten. Die Menschenrechts-Kommission kann ihnen mit Fachwissen zur Seite stehen.

Gibt es in der Schweiz überhaupt Menschenrechts-Verletzungen?

Frauen, Behinderte, Kinder und Menschen ausländischer Herkunft und in Haft sind die häufigsten Opfer von Menschenrechts-Verletzungen in der Schweiz. Zugenommen haben rassistische Vorfälle und Übergriffe.

- Unter den von der Armut betroffenen Menschen sind Frauen in der Mehrzahl. Auch ist die Gleichstellung von Frau und Mann in vielen Bereichen immer noch nicht gewährleistet; insbesondere gibt es keine adäquate Gesetzgebung gegen Diskriminierung im privaten Bereich.
- Der UNO-Menschenrechtsausschuss zeigt sich besorgt über die in der Schweiz vorkommenden Misshandlungen durch die Polizei gegenüber Inhaftierten im allgemeinen und gegenüber ausländischen Häftlingen im Besonderen. Problematisch ist zum Beispiel, dass in vielen Kantonen keine unabhängigen Untersuchungen von entsprechenden Klagen gegenüber der Polizei möglich sind.

Was machen andere Länder?

In über 60 Ländern sind seit der Wiener Menschenrechts-Konferenz 1993 Menschenrechts-Institutionen eingerichtet worden. Drei Beispiele aus Europa:

• Dänemark:

Das Danish Centre for Human Rights (DCHR) wurde 1987 vom Parlament als nationale Menschenrechts-Institution eingesetzt. Heute arbeiten dort 70 Angestellte in fünf Abteilungen. Zu den Aufgaben gehören Forschung, Bildungsarbeit, Beratung und Dokumentationsarbeiten. Das DCHR berät das Parlament bei der Gesetzgebung und führt Menschenrechts-Projekte in Entwicklungsländern durch. Es hat einen Vorstand von 12 Personen und einen grossen Beirat (Council), in dem 30 Nicht-Regierungsorganisationen, alle politischen Parteien, die verschiedenen Ministerien, die Wissenschaft und Menschenrechts-Experten vertreten sind.

• Deutschland:

Am 8. März 2001 ist in Berlin das Deutsche Institut für Menschenrechte gegründet worden, basierend auf dem einstimmig von allen Fraktionen getragenen Bundesbeschluss vom 7. Dezember 2000. Das Institut, das sich zurzeit im Aufbau befindet, soll als Einrichtung der Zivilgesellschaft politisch unabhängig sein. Zu den Aufgaben zählen Politikberatung, menschenrechtsbezogene Bildungsarbeit in Deutschland und internationale Zusammenarbeit. Dem 12-köpfigen Kuratorium gehören u.a. Journalisten, Abgeordnete und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen an.

Zusätzlich arbeitet im Deutschen Bundestag der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe. Der Ausschuss behandelt innenpolitische Themen wie menschenrechtsrelevante Probleme der Asyl- und Flüchtlingspolitik, Fragen der Minderheitenpolitik, des Rassismus und der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte in Deutschland. Er besteht aus 15 Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Generell befassen sich die Mitglieder mit der Weiterentwicklung der nationalen, europäischen und internationalen Instrumente des Menschenrechtsschutzes sowie der juristischen und politischen Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen. Die Aussen-, Entwicklungs- und Sicherheitspolitik sowie die Wirtschafts- und Aussenwirtschaftspolitik sind ebenso Gegenstand der Beratungen.

• Nordirland:

Die Menschenrechts-Kommission in Nordirland besteht seit dem 1. März 1999. Die Kommission hat einen vollamtlichen Präsidenten und 15 (teilzeitangestellte) Ausschuss-Mitglieder. Im Kommissionsbüro arbeiten 15 Angestellte. Die Aufgabe der Kommission sind Sensibilisierung für Menschenrechte in Nordirland, die Überprüfung der bestehenden Gesetze im Hinblick auf Menschenrechtsgarantien und die Beratung von Regierungsmitgliedern und Parlament in Menschenrechtsfragen. Die Menschenrechts-Kommission ist überdies mit dem Entwurf eines Grundrechtgesetzes (Bill of Rights) beauftragt, das die EMRK ergänzen soll (die in Irland Teil der Verfassung ist). Die Menschenrechts-Kommission hat das Recht, Untersuchungen durchzuführen und Einzelpersonen bei Gerichtsverfahren beizustehen. Die Menschenrechts-Kommission ist eine Ergänzung der Polizei-Ombudsstelle und der Parlaments-Ombudsstelle sowie weiterer Spezial-Kommissionen für Teilbereiche der Menschenrechte (u.a. Gleichstellungs-Kommission).

Unterstützt die UNO die nationalen Menschenrechts-Kommissionen?

Die UNO betont die Wichtigkeit von nationalen Menschenrechts-Institutionen seit sie besteht. Seit 1987 gibt es den Freiwilligenfonds für Beratungsdienste und Technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte. Nach der internationalen Menschenrechts-Konferenz 1993 wurde das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte eingerichtet, das einen Special Adviser und ein Büro für Nationale Menschenrechts-Institutionen eingesetzt hat.

In den letzten Jahren haben das UNO-Menschenrechtszentrum wie auch die Abteilung für Wahlhilfe eine zunehmende Zahl von Anfragen erhalten, vor allem für Unterstützung bei:

- innerstaatlicher Rechtsreformen
- Ausarbeitung neuer Verfassungen
- Ausarbeitung neuer Gesetze in Abstimmung mit den Menschenrechts-Konventionen
- Förderung der Demokratisierung und Beratung im Wahlverfahren
- Ausbau nationaler und regionaler Institutionen zum Ausbau des Menschenrechtsschutzes und der Massnahmen zur Förderung der Menschenrechte
- Ausbildung von Justizpersonal (Richter, Anwälte, Staatsanwälte, Polizei).

Welche Menschenrechts-Verträge hat die Schweiz abgeschlossen?

Die Schweiz hat die wichtigsten sechs UNO-Menschenrechts-Verträge ratifiziert:

- Internationales Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Die Schweiz hat folgende *regionale* Menschenrechts-Übereinkommen ratifiziert:

- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Europäische Charta über die Regional- und Minderheitensprachen
- Rahmenabkommen des Europarates zum Schutz der nationalen Minderheiten
- Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
- Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

Die Federführung für die Berichterstattung der Schweiz zur Umsetzung der wichtigen Menschenrechts-Verträge ist auf vier Departemente aufgeteilt:

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	EVD, seco
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	EJPD, Bundesamt für Justiz
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	EDA, Direktion für Völkerrecht
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	EDI, Eidg. Büro für Gleichstellung von Frau und Mann
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	EJPD, Bundesamt für Justiz
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	EDA, Direktion für Völkerrecht

Nationale Umsetzung der Menschenrechtsverträge

Auf internationaler Ebene hat die Schweiz zu Handen der Überwachungsorgane der Menschenrechtsverträge, der sogenannten Ausschüsse, periodisch über den Stand der Umsetzungen Bericht zu erstatten. Die Berichte werden jeweils einem Departement übergetragen, das die notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit allen mit der Umsetzung betrauten anderen Departementen und Bundesstellen sammelt und zusammenstellt. Dabei werden auch die Kantone befragt.

Wie die Tabelle zeigt, fehlt eine eigentliche Zuständigkeit zur Überwachung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen. Dies führt angesichts der «Berichtsflut» zu einem grossen Koordinationsaufwand und gezwungenermassen zu Doppelspurigkeiten. Sodann sind die Verfahren der Berichterstattung nicht vereinheitlicht. Sowohl die Mitwirkung der Parteien, Verbände und Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) als auch die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Staatenberichte wird je nach Vertrag unterschiedlich gehandhabt.

Schweizer Berichterstattung zur Umsetzung der Menschenrechtsverträge

Vertrag	Erstellte Staatenberichte	Federführendes Amt	Bemerkungen
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (ratifiziert 1992)	1. Bericht: Mai 1996 Behandelt im November 1998 Empfehlungen des Ausschusses Dezember 1998	Volkswirtschaftsdepartement (Staatssekretariat für Wirtschaft)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Vernehmlassung • Keine Verbreitung des Berichts und der Bemerkungen des Ausschusses • Schattenbericht von NGO
Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (1992)	1. Bericht 1995; behandelt durch Ausschuss Oktober 1996; Empfehlungen November 1996 2. Bericht 1998; behandelt durch Ausschuss Oktober 2001, Empfehlungen November 2001	Justiz und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Vernehmlassung • Keine Verbreitung des Berichts und der Bemerkungen des Ausschusses • Schattenbericht von NGO
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 (1994)	1. Bericht Oktober 1996; behandelt durch Ausschuss und Empfehlungen März 1998 2. und 3. Bericht zusammengelegt im Mai 2000 und zugänglich gemacht im November 2000 per Internet; behandelt durch Ausschuss und Empfehlungen März 2002	Departement des Äusseren (Direktion für Völkerrecht)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Vernehmlassung • Bericht und Bemerkungen des Ausschusses wurden vom EDA und der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus veröffentlicht • Schattenberichte von NGO
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 (1997)	1. und 2. Bericht 2001	Departement des Innern (Büro für die Gleichstellung für Frau und Mann)	<ul style="list-style-type: none"> • Vernehmlassung vorgenommen • Schattenbericht von NGO geplant
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 (1986)	1. Bericht: Juni 1989 2. Bericht: September 1993; behandelt durch Ausschuss April 1994, Bemerkungen Juni 1994 3. Bericht: November 1996; behandelt durch Ausschuss und Bemerkungen November 1997	Justiz und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz)	<ul style="list-style-type: none"> • keine Vernehmlassungen
Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 (1997)	1. Bericht 2000; behandelt durch Ausschuss im Mai 2002	Departement des Äusseren (Direktion für Völkerrecht)	<ul style="list-style-type: none"> • Vernehmlassung durchgeführt • Schattenbericht von NGO

Diese Organisationen und Persönlichkeiten unterstützen die Forderung nach Schaffung einer Eidgenössischen Menschenrechts-Kommission:

NICHT-REGIERUNGSORGANISATIONEN

- ACAT (Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter), Bern
- Adf/svf: Association suisse pour les droits de la femme/Schweizerischer Verband für Frauenrechte, Grub
- Amnesty International, Schweiz
- Arbeitsgemeinschaft Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas
- Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung, Basel
- Association pour la Prévention de la Torture, Genève
- Bildung und Entwicklung, Bern
- Brücke Le Pont, St.Ursen
- Bund Schweizerischer Jüdischer Frauenorganisationen, Basel
- Büro Hekate, Bern
- Caritas Schweiz, Luzern
- CCSI/SOS Racisme, Fribourg
- cfd, Bern
- Christian Solidarity International, Binz
- Cinfo, Biel
- Déclaration de Berne, Lausanne
- EcoSolidar, Zürich
- Enfants du Monde, Genève
- Erklärung von Bern, Zürich
- Fastenopfer, Luzern
- Forum suisse pour l'étude des migrations, Neuchâtel
- Fraueninformationszentrum, Zürich
- Gebana, Zürich
- Gemeinden Gemeinsam, Lenzburg
- Gesellschaft für bedrohte Völker, Bern
- Gesellschaft Schweiz-Vereinte Nationen, Herrenschwanden
- Gesellschaft Schweizerisch Tibetische Freundschaft, Zürich
- HEKS, Zürich
- IG Sozialhilfe, Zürich
- Max Havelaar Stiftung, Basel
- Menschenrechte Schweiz MERS, Bern
- Migrantinnen Koordinationsstelle Schweiz, Zürich
- NAWISA (Nanon Williams Support Association), Bern
- Organisation Mondiale contre la Torture, Genève
- Peace Brigades International, Zürich
- Schweizerisches Arbeiterhilfswerk, Zürich
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Demokratie, Zürich
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Jugendverbände, SAJV, Bern
- Schweizerischer Berufsverband der Krankenschwestern/-pfleger SBK, Bern
- Schweizerischer Bund für Elternbildung, Zürich
- Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
- Schweizerisches Friedensstiftung/Institut für Konfliktlösung, Bern
- Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz, Zürich
- Schweizerische Kampagne gegen Personenminen, Bern
- Schweizerischer Kinderschutzbund, Bern
- Schweizerisches Rotes Kreuz, Bern
- Solidaritätsgruppe ImmigrantInnen, Bern

- Solifonds, Zürich
- SOS – TiKK, Zürich
- Stiftung für Konsumentenschutz, Bern
- Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz, PUSCH, Zürich
- Stiftung Pro Mente Sana, Zürich
- terre des hommes schweiz, Silvia Rohner
- Transparency Switzerland, Bern
- Unité, Basel
- Verein Feministische Wissenschaft, Basel
- Vereinigung der Weltföderalisten, Bern
- Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Bern

KIRCHLICHE UND KIRCHENNAHE INSTITUTIONEN

- Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern
- Evangelischer Frauenbund der Schweiz, Zürich
- Evangelisches Studienzentrum Boldern, Männedorf
- Justitia et Pax, Bern
- Katholische Arbeitnehmer und -nehmerinnen-Bewegung der Schweiz KAB, Zürich
- Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Zürich
- Mission 21 – evangelisches Missionswerk Basel
- Neue Wege, Zürich
- OeME, St. Gallen
- Reformierte Kirche Bern-Jura, Fachstelle OeME, Bern
- Religiös-sozialistische Vereinigung der Deutschschweiz
- Romerohaus, Luzern
- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern
- Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF, Bern
- Sozialinstitut der KAB Schweiz, Zürich

GEWERKSCHAFTEN

- Comedia, Bern
- Gewerkschaft Bau und Industrie GBI, Zürich
- Gewerkschaft Bau und Industrie, Abteilung GP + P, Zürich
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen SMUV, Bern
- Gewerkschaft VHTL, Zürich
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Bern
- Schweizer Syndikat Medienschaffender, Zürich
- VPOD, Verband des Personals öffentlicher Dienst, Zürich

PERSÖNLICHKEITEN

- Prof. Dr. Klaus Armingeon, Thun
- Dr. h.c. Arthur Bill, Gernzensee
- Prof. Dr. Stephan Breitenmoser, Basel
- François de Vargas, Lausanne
- Angeline Fankhauser, Oberwil
- Prof. Johannes Fischer, Institut für Sozialethik, Zürich
- Bischof Hans Gerny, Bern
- Prof. Dr. Felix Hafner, Basel
- Dr. Peter Hug, Bern
- Prof. Dr. Thomas Kesselring, Bern
- Prof. Dr. Giorgio Malinverni, Genève
- Prof. Dr. Jörg Paul Müller, Hinterkappelen
- Prof. Dr. Elisabeth Raiser, Versoix
- Prof. Dr. Hans Saner, Basel
- Prof. Dr. Urs Thalmann, Institut für Föderalismus, Universität Freiburg
- Prof. Dr. Jean Ziegler, Genève

AG Menschenrechts-Kommission

Die Arbeitsgruppe Menschenrechts-Kommission setzt sich für das Projekt einer nationalen Menschenrechts-Kommission ein; sie wird von untenstehenden Organisationen getragen.

Menschenrechte Schweiz MERS
Maya Doetzki
Witikonstr. 59a
8032 Zürich
Telefon 01 422 86 33
079 430 03 57
Fax 01 422 86 33
E-Mail doetzki@bluewin.ch

Muriel Beck Kadima
Schweizerischer Evangelischer
Kirchenbund
Postfach 36
3000 Bern 23
Telefon 031 370 25 71
Fax 031 370 25 59
E-Mail muriel.beck@sek-feps.ch

Arbeitsgemeinschaft Swissaid/
Fastenopfer/Brot für alle/Helvetas/
Caritas
Peter Niggli
Postfach 6735
3001 Bern
Telefon 031 390 93 30
Fax 031 381 17 18
E-Mail pniggli@swisscoalition.ch

Schweizerische Flüchtlingshilfe
Alberto Achermann
Monbijoustr. 120
3001 Bern
Telefon 031 370 75 20
Fax 031 370 75 00
E-Mail alberto.achermann@sfh-osar.ch

Amnesty International
Alain Bovard
Postfach
3001 Bern
Telefon 031 307 22 22
Fax 031 307 22 33
E-Mail abovard@amnesty.ch

Informationen erhalten Sie bei:

Erklärung von Bern
Stefan Indermühle
Postfach
8031 Zürich
Telefon 01 277 70 00
Fax 01 277 70 01
E-Mail campaign@evb.ch

Verein Menschenrechte Schweiz MERS
Gesellschaftsstrasse 45
3012 Bern
Telefon 031 302 01 61
Fax 031 302 00 62
E-Mail info@humanrights.ch
www.humanrights.ch